

Vorlage für die Sitzung des Senats am 03.03.2026 2026

**Bekanntmachung über die nach dem Energiewirtschaftsgesetz
zuständige Behörde**

A. Problem

Die Bekanntmachung über die nach dem Energiewirtschaftsgesetz zuständige Behörde vom 25. Oktober 2005 bedarf aufgrund landesgesetzlicher Regelungen zur Zuständigkeit nach dem Energiewirtschaftsgesetz in den letzten Jahren der Aktualisierung. Mit dem Gesetz über die Landesregulierungsbehörde der Freien Hansestadt Bremen vom 13. Mai 2025 (BremGBI. Seite 485) wurde eine unabhängige Landesregulierungsbehörde bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eingerichtet. Das Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz, welches mit der Bekanntmachung vom 25. Oktober 2005 veröffentlicht wurde, wurde durch ein Abkommen mit gleichem Titel aus dem Jahr 2014 ersetzt und mit dem Gesetz vom 22. Juli 2014 (BremGBI. Seite 343) veröffentlicht. Die Festlegung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz ist weiterhin erforderlich.

B. Lösung

Die Aktualisierung der Zuständigkeitsbekanntmachung zum Energiewirtschaftsgesetz erfolgt durch die Veröffentlichung des in der Anlage beigefügten Bekanntmachungstextes im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Die Zuständigkeiten der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz wird wie bisher der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft übertragen.

Im Interesse der Transparenz und Lesbarkeit wird auf die Rechtsgrundlagen für die Einrichtung der Landesregulierungsbehörde bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft sowie für die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Bundesnetzagentur verwiesen.

Die Bekanntmachung vom 25. Oktober 2005 tritt außer Kraft.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Mit der Bekanntmachung sind keine finanziellen, personalwirtschaftlichen, geschlechtsbezogenen oder klimabezogenen Auswirkungen verbunden. Es wird lediglich die Bekanntmachung über die Zuständigkeit aktualisiert, nicht die Zuständigkeit geändert.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Keine.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Gegen eine Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister nach Beschlussfassung bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 29.01.2026 die „Bekanntmachung über die nach dem Energiewirtschaftsgesetz zuständige Behörde“ und deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlage: Bekanntmachung über die nach dem Energiewirtschaftsgesetz zuständige Behörde

Bekanntmachung über die nach dem Energiewirtschaftsgesetz zuständige Behörde

Vom...

Der Senat bestimmt:

§ 1

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I Seite 1970, 3621) in der jeweils geltenden Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 351) geändert worden ist, ist die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft.

(2) Die Landesregulierungsbehörde im Sinne des § 54 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ist mit dem Gesetz über die Landesregulierungsbehörde der Freien Hansestadt Bremen vom 13. Mai 2025 (BremGBI. Seite 485) bei der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft errichtet worden.

(3) Die der Landesregulierungsbehörde gemäß § 54 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes obliegenden Aufgaben werden im Wege der Organleihe von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen nach Maßgabe des Gesetzes zu dem Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 22. Juli 2014 (BremGBI. Seite 343) wahrgenommen.

§ 2

Die Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die nach dem Energiewirtschaftsgesetz zuständige Behörde vom 25. Oktober 2005 (BremABL. Seite 873) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den XX.XX.2026